
Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Berliner Open-Source-Gesetz

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung E-Government-Gesetzes Berlin

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des E-Government-Gesetzes Berlin

Das E-Government-Gesetz Berlin vom 30. Mai 2016, das zuletzt durch Gesetz vom 10.07.2025 (GVBl. S. 270) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

Digitale Souveränität

(1) Ab dem 1. Januar 2035 sollen alle verfahrensunabhängigen und verfahrensübergreifenden IKT- und E-Government-Maßnahmen der Berliner Verwaltung eine Software verwenden, die Quelloffenheit garantiert, freie Nutzung, Veränderbarkeit und Weiterverbreitbarkeit ermöglicht, und so dokumentiert ist, dass Dritte den Quellcode verstehen und weiterentwickeln können (Open-Source-Software).

(2) Wird eine von Behörden des Landes Berlin genutzte Open-Source-Software von diesen oder speziell für diese weiterentwickelt, ist der weiterentwickelte Quellcode unter eine geeignete Open-Source-Lizenz zu stellen und zu veröffentlichen, soweit keine sicherheitsrelevanten Aufgaben damit erfüllt werden, dies lizenzrechtlich zulässig ist, sowie wirtschaftlich und technisch möglich ist.

(3) Kann der Quellcode aus Gründen des Absatz 2 nicht veröffentlicht werden, ist er stattdessen als Inner Source der für das Querschnittsfeld Digitalisierung und Prozesse zuständigen Senatsverwaltung bereitzustellen.

(4) In einem jährlichen Bericht zum 1. Januar sind bestehende Abhängigkeiten von proprietärer Software darzustellen sowie die jeweils geplanten oder ergriffenen Maßnahmen zur Stärkung der digitalen Souveränität darzulegen.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung

Die Abhängigkeit von proprietärer Software birgt erhebliche Risiken für die digitale Souveränität und Sicherheit des Landes Berlin. Durch den Einsatz von Open-Source-Software kann Berlin die Kontrolle über seine IT-Infrastruktur zurückgewinnen, Abhängigkeiten von einzelnen Anbietern reduzieren und die Sicherheit durch transparente, gemeinschaftlich geprüfte Quellcodes erhöhen. Aktuelle Vorfälle wie Datenschutzverletzungen und Abhängigkeiten von ausländischen Softwareanbietern unterstreichen die Dringlichkeit dieses Schrittes.

Berlin ist ein zentraler Standort für digitale Innovation und eine lebendige Open-Source-Community. Durch die konsequente Nutzung und Förderung von Open-Source-Software kann das Land Berlin diese Kompetenzen stärken, neue Arbeitsplätze schaffen und die Wettbewerbsfähigkeit der lokalen IT-Wirtschaft erhöhen. Gleichzeitig wird die Zusammenarbeit mit Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Unternehmen, Start-Ups und anderen Bundesländern gefördert.

In seiner Sitzung am 26.11.2026 hat der IT-Planungsrat die Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT) zur Beschaffung von Open-Source-Software beschlossen. Mit openCode besteht eine Plattform die nicht nur Platz zur Veröffentlichung von Quellcodes bietet, sondern auch mit der Open-Source-Lizenzliste Lizenzen veröffentlicht, die von openCode und ZenDiS juristisch geprüft werden. Die Zielvorgaben 2035 für die Umstellung auf Open-Source schaffen Planbarkeit und sind die konsequente Weiterentwicklung der bisherigen Strategie für mehr digitale Souveränität.

Berlin, den 13. Februar 2026

Jarasch Graf Ziller
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

EGovG Bln a. F.	EGov Bln n.F.
	§ 23a Digitale Souveränität (neu)
	(1) Ab dem 1. Januar 2035 sollen alle verfahrensunabhängigen und verfahrensübergreifenden IKT- und E-Government-Maßnahmen der Berliner Verwaltung eine Software verwenden, die Quelloffenheit garantiert, freie Nutzung, Veränderbarkeit und Weiterverbreitbarkeit ermöglicht, und so dokumentiert ist, dass Dritte den Quellcode verstehen und weiterentwickeln können (Open-Source-Software). (2) Wird eine von Behörden des Landes Berlin genutzte Open-Source-Software von diesen oder speziell für diese weiterentwickelt, ist der weiterentwickelte Quellcode unter eine geeignete Open-Source-Lizenz zu stellen und zu veröffentlichen, soweit keine sicherheitsrelevanten Aufgaben damit erfüllt werden, dies lizenzrechtlich zulässig ist, sowie wirtschaftlich und technisch möglich ist. (3) Kann der Quellcode aus Gründen des Absatz 2 nicht veröffentlicht werden, ist er stattdessen als Inner Source der für das Querschnittsfeld Digitalisierung und Prozesse zuständigen Senatsverwaltung bereitzustellen. (4) In einem jährlichen Bericht zum 1. Januar sind bestehende Abhängigkeiten von proprietärer Software darzustellen sowie die jeweils geplanten oder ergriffenen Maßnahmen zur Stärkung der digitalen Souveränität darzulegen.